Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)

Änderung vom ... *Vorentwurf*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...[1],
beschliesst:

I

Das Bankengesetz vom 8. November 1934[2] wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken:

Im ganzen Erlass werden folgende Ausdrücke ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Ausdrücken:

a. «der Einleger» *durch* «die Einlegerin oder der Einleger» *und* «die Einleger» *durch* «die Einlegerinnen und Einleger»*;*

b. «die Börsenagenten» *durch* «die Börsenagentinnen und Börsenagenten»*;*

c. «die Vermögensverwalter» *durch* «die Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter»*;*

d. «die Notare» *durch* «die Notarinnen und Notare»*;*

e. «die Geschäftsagenten» *durch* «die Geschäftsagentinnen und Geschäftsagenten»*;*

f. «die Kunden» *durch* «die Kundinnen und Kunden»*;*

g. «die Aktionäre» *durch* «die Aktionärinnen und Aktionäre»*;*

h. «die Depotkunden» *durch* «die Depotkundinnen und Depotkunden»*;*

i. «die Gläubiger» *durch* «die Gläubigerinnen und Gläubiger»*;*

j. «die Partizipanten» *durch* «die Partizipantinnen und Partizipanten»*;*

k. «die Inhaber» *durch* «die Inhaberinnen und Inhaber»*;*

l. «der Genossenschafter» *durch* «die Genossenschafterin oder der Genossenschafter» *und* «die Genossenschafter» *durch* «die Genossenschafterinnen und Genossenschafter»*;*

1 BBl ...
2 SR **952.0**

m. «die Inhaberaktionäre» *durch* «die Inhaberaktionärinnen und Inhaberaktionäre»*;*

n. «der Liquidator» *durch* «die Liquidatorin oder der Liquidator» *und* «die Liquidatoren» *durch* «die Liquidatorinnen und die Liquidatoren»*;*

o. «der Untersuchungsbeauftragte» *durch* «die oder der Untersuchungsbeauftragte»*;*

p. «die Eigner» *durch* «die Eignerinnen und Eigner»*;*

q. «der Konkursliquidator» *durch* «die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator» *und* «die Konkursliquidatoren» *durch* «die Konkursliquidatorinnen und Konkursliquidatoren».

Art. 2bis Abs. 1 Bst. a

1 Dem elften, zwölften und zwölften a. Abschnitt dieses Gesetzes unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Konkurszuständigkeit der FINMA unterstehen:

a. in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften und Zwischenholdinggesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, sowie Zweckgesellschaften nach Artikel 30*b*^{ter} und Übergangsgesellschaften nach Artikel 30*b*^{quinquies};

Gliederungstitel vor Art. 3

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bewilligung zum Geschäftsbetrieb

1 Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA. Sie darf sich erst nach Erhalt der Bewilligung ins Handelsregister eintragen lassen.

2 Anspruch auf die Bewilligung hat, wer die Voraussetzungen nach diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen erfüllt.

3 Die Bank muss der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen melden, die der Bewilligung zugrunde liegen. Ist die Änderung von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen. Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

Art. 3a Geschäftsbereich

1 Die Bank muss ihren Geschäftsbereich in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

2 Die Betriebsorganisation und die finanziellen Mittel müssen dem Geschäftsbereich entsprechen.

Art. 3b Organisation

[1] Die Bank muss besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits bezeichnen. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

[2] Die Befugnisse zwischen diesen Organen sind so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist.

[3] Die Bank muss angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein, dass sie die gesetzlichen Pflichten erfüllen kann.

[4] Sie muss ihre Risiken einschliesslich der Rechts- und Reputationsrisiken erfassen, begrenzen und überwachen und für wirksame interne Kontrollen sorgen. Sie muss insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision bestellen.

[5] Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Organisation fest. Er trägt dabei namentlich den Unternehmensgrössen sowie den Risiken der Banken Rechnung. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungen an die Organisation der Banken zu erlassen.

Art. 3c Gewähr

[1] Die Bank und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

[2] In Banken mit komplexer Organisation müssen auch Personen, welche die Leitung der folgenden Bereiche oder Funktionen innehaben, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

a. interne Revision;
b. Risikokontrolle;
c. Einhaltung der rechtlichen und betriebsinternen Vorschriften *(Compliance);*
d. Betriebsabwicklung *(Operations);*
e. Finanzen;
f. Informations- und Kommunikationstechnologie;
g. wesentliche Geschäftseinheiten;
h. weitere zentrale Funktionen.

[3] Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen, müssen einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

[4] Der Bundesrat definiert:

a. die komplexe Organisation nach Absatz 2;
b. die wesentlichen Geschäftseinheiten nach Absatz 2 Buchstabe g;
c. die weiteren zentralen Funktionen nach Absatz 2 Buchstabe h.

Art. 3d Zuordnung der Verantwortlichkeiten in Banken mit komplexer Organisation

[1] Banken mit komplexer Organisation müssen sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten klar bestimmt und den Personen nach Artikel 3*c* Absätze 1 und 2 zugeordnet sind. Zu diesem Zweck müssen sie eine Übersicht über die Bereiche und Funktionen, die damit verbundenen Aufgaben und deren Zuordnung führen.

[2] Sie müssen die Personen nach Artikel 3*c* Absätze 1 und 2 eine Erklärung unterzeichnen lassen, in der diese bestätigen, dass sie in ihrem Bereich oder ihrer Funktion für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich sind.

[3] Der Bundesrat legt den Inhalt der Übersicht und der Erklärung fest. Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3e Ort der Leitung

[1] Die Bank muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

[2] Die mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 3f Qualifizierte Beteiligungen

[1] Die an einer Bank qualifiziert Beteiligten müssen einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

[2] Als an einer Bank qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihr direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

[3] Jede natürliche oder juristische Person muss der FINMA Meldung erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 2 an einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung in solcher Weise vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

[4] Die Bank muss der FINMA die Personen melden, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder veräussern oder die Schwellen nach Absatz 3 erreichen, über- oder unterschreiten, sobald sie davon Kenntnis erhält. Sie muss ihr mindestens einmal jährlich über sämtliche qualifizierte Beteiligungen und deren Veränderungen Bericht erstatten.

Art. 3g Auslandgeschäft

Eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank muss der FINMA Meldung erstatten, bevor sie im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung errichtet.

Art. 3h Mindestkapital

[1] Die Bank muss über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss voll einbezahlt sein.

[2] Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals.

Art. 3i Kantonalbanken

[1] An Kantonalbanken muss der Kanton eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen.

[2] Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

[3] Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird.

Gliederungstitel nach Art. 3i

Zweiter *a*. Abschnitt: Besondere Bestimmungen bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

Art. 3j Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen

[1] Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die FINMA die Bewilligung der Bank vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

[2] Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:

a. von denen mindestens eines als Bank tätig ist;

b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und

c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

[3] Als bankdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 2, die hauptsächlich im Bankbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

Art. 3k Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht

[1] Die FINMA kann eine Finanzgruppe oder ein bankdominiertes Finanzkonglomerat der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn diese oder dieses:

a. in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank führt; oder

b. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird.

[2] Beanspruchen gleichzeitig ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat, so verständigt sich die

FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.

Art. 3l Ergänzung der Einzelinstitutsaufsicht

1 Die FINMA übt die Aufsicht über eine Finanzgruppe in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank der Finanzgruppe aus.

2 Sie übt die Aufsicht über ein bankdominiertes Finanzkonglomerat in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen des Finanzkonglomerats und zur Aufsicht über eine Finanz- oder Versicherungsgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden aus.

3 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Organisation der Finanzgruppen und der bankdominierten Finanzkonglomerate fest. Er kann namentlich vorsehen, dass die Anforderungen nach den Artikeln 3*a*–3*e*, 5*b*, 5*c* und 10*b* auch für die Konzernobergesellschaften und Zwischenholdinggesellschaften nach Artikel 2bis Absatz 1 Buchstabe a gelten. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungen an die Organisation der Finanzgruppen und der bankdominierten Finanzkonglomerate zu erlassen.

Art. 3m Vorschriften der FINMA

1 Die FINMA ist ermächtigt, für Finanzgruppen Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen, Offenlegung und Rechnungslegung zu erlassen.

2 Sie ist ermächtigt, für bankdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen, Offenlegung und Rechnungslegung zu erlassen oder einzelfallweise festzulegen. Betreffend die erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt sie dabei die bestehenden Regeln des Finanz- und Versicherungsbereichs sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.

Art. 3n Anforderungen an die finanzielle Ausstattung und Organisation wesentlicher Gruppengesellschaften

1 Der Bundesrat kann Anforderungen an die finanzielle Ausstattung und die Organisation wesentlicher Gruppengesellschaften nach Artikel 2bis Absatz 1 Buchstabe b festlegen, die wesentliche Funktionen für systemrelevante Banken erfüllen.

2 Er richtet sich dabei nach Umfang und Art der wesentlichen Dienstleistungen, die von den wesentlichen Gruppengesellschaften im Fall einer Abwicklung nach den Artikeln 28–32 oder einer Konkursliquidation der Gruppe zu erbringen sind.

Gliederungstitel nach Art. 3n

Zweiter *b*. Abschnitt: Besondere Bestimmungen bei ausländisch beherrschten Banken und ausländischen Banken

Art. 3o Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen

[1] Die FINMA kann die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für eine Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung für eine ausländische Bank, den Geschäftsbetrieb in der Schweiz durch eine Zweigniederlassung oder einen ständigen Vertreter auszuüben, zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

a. von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die Ausländerinnen und Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, oder durch den Staat, in dem die ausländische Bank ihren Sitz hat, sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen;

b. von der Verwendung einer Firma, die nicht auf einen schweizerischen Charakter der Bank hinweist oder darauf schliessen lässt.

[2] Ist eine Bank nach Absatz 1 Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die FINMA die Bewilligung von der Zustimmung der massgeblichen ausländischen Aufsichtsbehörden abhängig machen.

[3] Die Bank muss der Schweizerischen Nationalbank über ihren Geschäftskreis und ihre Beziehungen zum Ausland Auskunft erteilen.

[4] Ein beherrschender ausländischer Einfluss in Sinne von Absatz 1 auf eine Bank besteht, wenn Ausländerinnen und Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben.

[5] Als Ausländerinnen und Ausländer gelten:

a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;

b. juristische Personen und Personengesellschaften, die von Personen nach Buchstabe *a* beherrscht sind oder ihren Sitz im Ausland haben.

[6] Die Bank muss der FINMA mitteilen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass eine ausländische Beherrschung entsteht oder qualifizierte Beteiligungen von Ausländerinnen und Ausländern ändern.

[7] Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einer ausländisch beherrschten Bank Ausländerinnen und Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln.

Art. 3p Zusatzbewilligung bei nachträglicher ausländischer Beherrschung

Banken, die nachträglich ausländisch beherrscht werden, bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung.

Art. 3q Staatsverträge

[1] Der Bundesrat ist befugt, in Staatsverträgen die Bestimmungen nach den Artikeln *3o* und 3*p* ganz oder teilweise nicht anwendbar zu erklären, wenn Staatsangehörige aus einem Vertragsstaat sowie juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat eine Bank nach schweizerischem Recht errichten, übernehmen oder eine qualifizierte Beteiligung daran erwerben. Soweit keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann er dies davon abhängig machen, dass der Vertragsstaat Gegenrecht gewährt.

[2] Wird die juristische Person oder die Personengesellschaft ihrerseits direkt oder indirekt von Staatsangehörigen aus einem Drittstaat oder von juristischen Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat beherrscht, so sind die Bestimmungen nach den Artikeln 3*o* und 3*p* anwendbar.

Art. 3bis–3^{quater}

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 4

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 3 sowie 3bis

Eigenmittel und Liquidität

[3] Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

[3bis] Die FINMA begrenzt die den systemrelevanten Banken gewährten Erleichterungen zeitlich. Sie veröffentlicht die Liste der den systemrelevanten Banken gewährten Erleichterungen und diese informieren die Öffentlichkeit über die konkreten Auswirkungen.

Die Artikel 5a–5c vor dem Gliederungstitel des vierten Abschnitts einfügen

Art. 5a Aufschub der Veröffentlichung und Meldung bei Liquiditätsunterstützung durch eine Zentralbank

Eine Bank sowie eine Konzernobergesellschaft oder eine Zwischenholdinggesellschaft von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten, die ihre Beteiligungspapiere oder andere Finanzinstrumente an einer Börse kotiert hat, kann bei einem Bedarf an Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken oder einem Bezug solcher Unterstützung die Veröffentlichung und die Meldung gemäss den Vorschriften zu Insiderinformationen aufschieben, solange sie deren Geheimhaltung gewährleistet. Ist die Geheimhaltung nicht mehr gewährleistet, so lebt die Pflicht zur Veröffentlichung und Meldung wieder auf.

Art. 5b Massnahmen bei Verletzung der Sorgfaltspflicht

Die Bank muss eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 37*n* durch Personen nach Artikel 3*c* Absätze 1 und 2 mit Massnahmen im Bereich der variablen Vergütungen oder mit disziplinarischen Massnahmen ahnden. Sie muss in ihren betriebsinternen Vorschriften entsprechende Massnahmen vorsehen.

Art. 5c Vergütungssystem

[1] Die Bank muss über ein Vergütungssystem verfügen, das einfach ausgestaltet ist und auf objektiven Kriterien basiert. Sie muss eine Dokumentation zum Beschrieb des Vergütungssystems erstellen.

[2] Die Vergütungen müssen langfristig durch den wirtschaftlichen Erfolg der Bank gedeckt sein.

[3] Vergütungen und die für deren Zuteilung massgeblichen Kriterien sind risikoorientiert auszugestalten und dürfen nicht zu Interessenkonflikten führen.

[4] Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vergütungssysteme fest. Er trägt dabei namentlich den Unternehmensgrössen sowie den Risiken der Banken Rechnung. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungen an die Vergütungssysteme der Banken zu erlassen.

Art. 7 Abs. 2

[2] Die Bestimmungen dieses Abschnitts bezwecken, im Zusammenwirken mit den allgemein anwendbaren bankenrechtlichen Vorschriften die von systemrelevanten Banken ausgehenden Risiken für die Stabilität des Finanzsystems zusätzlich zu vermindern, die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und 3, d und e

[2] Systemrelevante Banken müssen insbesondere:

a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:
   2. *Betrifft nur den französischen Text.*
   3. ihnen Anreize setzen, den Grad ihrer Systemrelevanz zu begrenzen sowie ihre Abwicklungsfähigkeit im In- und Ausland zu verbessern,

d. über eine Abwicklungsplanung verfügen, die ein Abwicklungsverfahren nach den Artikeln 28–32 ermöglicht und insbesondere:
   1. eine umgehende Umsetzung der Abwicklungsoptionen ermöglicht, sodass im Fall drohender Insolvenz die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems vermindert werden können,
   2. hinsichtlich Struktur, Infrastruktur, Führung und Kontrolle sowie konzerninterner Liquiditäts- und Kapitalflüsse umgehend umgesetzt werden kann und im Fall drohender Insolvenz die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen gewährleistet;

e. über eine Stabilisierungsplanung mit umgehend umsetzbaren Massnahmen insbesondere hinsichtlich Liquidität und Kapital verfügen, sodass sie sich im Krisenfall nachhaltig stabilisieren und ihre Geschäftstätigkeit ohne staatliche Eingriffe fortführen können.

Art. 10 Abs. 2, 2bis, 3 sowie 4 Bst. b und c

2 Die systemrelevante Bank muss darlegen, dass sie die besonderen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben d und e erfüllt, und nachweisen, dass sie die systemrelevanten Funktionen im Falle drohender Insolvenz weiterführen kann. Erfüllt die Bank diese Pflichten nicht, so ordnet die FINMA die notwendigen Massnahmen an.

2bis Die FINMA legt für jede systemrelevante Bank eine bankenspezifische Abwicklungsstrategie fest. Die Abwicklungsstrategie definiert die Abwicklungsoptionen, die die Bank in der Abwicklungsplanung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d ausarbeiten muss.

3 *Aufgehoben*

4 Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Nationalbank und der FINMA:

b. die Kriterien zur Beurteilung, ob die Pflichten nach Absatz 2 erfüllt sind;

c. die Massnahmen, welche die FINMA anordnen kann, wenn die Pflichten nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Sechsten Abschnitts

Art. 10b Teilweiser Aufschub der Auszahlung der variablen Vergütungen und disziplinarische Massnahmen

1 Richten systemrelevante Banken variable Vergütungen an Personen nach Artikel 3*c* Absätze 1 und 2 und Personen mit einer hohen Gesamtvergütung aus, so müssen sie deren Auszahlung teilweise aufschieben.

2 Sie müssen in ihren internen Vorschriften bestimmen, welche Personen als Personen mit hoher Gesamtvergütung gelten.

3 Sie müssen ihr Vergütungssystem so ausgestalten, dass:

a. der als aufgeschobene variable Vergütungen auszubezahlende Betrag an die künftige Entwicklung von Erfolg und Risiken gebunden ist;

b. sie im Fall einer Verletzung geltenden Rechts oder betriebsinterner Vorschriften:

1. die Auszahlung der aufgeschobenen variablen Vergütungen ganz oder teilweise verweigern können,

2. bereits ausbezahlte variable Vergütungen während eines bestimmten Zeitraums ganz oder teilweise zurückfordern können;

3. auf die Gewährung zukünftiger variabler Vergütungen ganz oder teilweise verzichten.

4 Systemrelevante Banken, die keine variablen Vergütungen ausrichten, müssen zur Ahndung der Verletzung geltenden Rechts oder betriebsinterner Vorschriften durch Personen nach Artikel 3*c* Absätze 1 und 2 und Personen mit hoher Gesamtvergütung disziplinarische Massnahmen vorsehen.

5 Der Bundesrat bestimmt:

a. den Anteil der variablen Vergütungen, dessen Auszahlung aufgeschoben werden muss;

b. die Dauer des Aufschubs sowie die Auszahlung der aufgeschobenen Vergütungen über die Dauer;

c. den Zeitraum, während dessen variable Vergütungen zurückgefordert werden dürfen;

d. die Kriterien für die Bestimmung hoher Gesamtvergütungen.

Gliederungstitel vor Art. 17

Achter Abschnitt: Bestellung und Verwertung von Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Liquiditätsunterstützung der Nationalbank

Art. 17 Erleichterte Übertragung von Kreditforderungen sowie Bestellung von anderweitigen Sicherheiten

1 Die Übertragung von Forderungen aus einem Kreditvertrag (Kreditforderungen) unter schweizerischem Recht, einschliesslich sämtlicher mit diesen Kreditforderungen verbundenen Vorzugs- und Nebenrechten sowie nicht-akzessorischen Sicherheiten, durch Banken an die Nationalbank und die Bestellung anderweitiger Sicherheiten an den Kreditforderungen zugunsten der Nationalbank zwecks Besicherung von Liquiditätsunterstützung der Nationalbank sind ungeachtet anderslautender vertraglicher Vereinbarungen ohne Zustimmung der Schuldnerin oder des Schuldners der Kreditforderung zulässig.

2 In Vereinbarungen zwischen der Bank und der Schuldnerin oder dem Schuldner enthaltene Abtretungsverbote, welche eine Übertragung von Kreditforderungen oder eine Bestellung von Sicherheiten nach Absatz 1 einschränken, gelten für Übertragungen und Bestellungen nach Absatz 1 als nichtig.

3 Zum Zweck der Vorbereitung von Schuldbriefen als Sicherheiten für Liquiditätsunterstützung der Nationalbank ist die Übertragung von Schuldbriefen durch Banken an eine von der Nationalbank bezeichnete zentrale Verwahrstelle oder eine treuhänderische Schuldbriefgläubigerin oder einen treuhänderischen Schuldbriefgläubiger ungeachtet anderslautender vertraglicher Vereinbarungen ohne Zustimmung der Schuldbriefschuldnerin oder des Schuldbriefschuldners zulässig.

Art. 17a Verwertung von Sicherheiten

1 Als Sicherheiten für Liquiditätsunterstützung der Nationalbank verwendete Kreditforderungen nach Artikel 17 Absatz 1, einschliesslich der mit diesen Kreditforderungen verbundenen Vorzugs- und Nebenrechten sowie nicht-akzessorischen Sicherhei-

ten, dürfen durch die Nationalbank zum Zweck der Verwertung ungeachtet anderslautender vertraglicher Vereinbarungen ohne Zustimmung der Schuldnerin oder des Schuldners an Dritte übertragen werden.

[2] In Vereinbarungen zwischen der Bank und der Schuldnerin oder dem Schuldner enthaltene Abtretungsverbote, welche eine Verwertung von Kreditforderungen oder von Sicherheiten durch die Nationalbank nach Absatz 1 einschränken, gelten für die Verwertung nach Absatz 1 als nichtig.

Art. 17b *Übertragung von Kreditforderungen sowie Bestellung von anderweitigen Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Zweckgesellschaft*

[1] Die Übertragung von Kreditforderungen unter schweizerischem Recht, einschliesslich sämtlicher mit diesen Kreditforderungen verbundenen Vorzugs- und Nebenrechten sowie nicht-akzessorischen Sicherheiten, durch eine Bank an eine hierfür errichtete Zweckgesellschaft und die Bestellung anderweitiger Sicherheiten an solchen Kreditforderungen zugunsten einer hierfür errichteten Zweckgesellschaft zur Besicherung von durch diese Bank oder durch die Zweckgesellschaft begebene Schuldverschreibungen sind ungeachtet anderslautender vertraglicher Vereinbarungen ohne Zustimmung der Schuldnerin oder des Schuldners der Kreditforderung zulässig, sofern diese Schuldverschreibungen durch die Bank ausschliesslich zum Zweck der Besicherung von Liquiditätsunterstützung der Nationalbank genutzt werden.

[2] In Vereinbarungen zwischen der Bank und der Schuldnerin oder dem Schuldner enthaltene Abtretungsverbote, welche eine Übertragung von Kreditforderungen oder eine Bestellung von Sicherheiten nach Absatz 1 einschränken, gelten für Übertragungen und Bestellungen nach Absatz 1 als nichtig.

Art. 17c Informationspflichten der Bank

[1] Die Bank ist verpflichtet, der Nationalbank Informationen über die Kreditforderungen nach den Artikeln 17 und 17*b* zu übermitteln und ihr auf Verlangen sämtliche relevanten Unterlagen, einschliesslich der Kreditverträge, zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Informationspflicht geht vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten vor.

[3] Die Bank muss die Schuldnerin oder den Schuldner bei Abschluss des Kreditvertrags in geeigneter Weise über den Inhalt und die Bedeutung dieses Abschnitts informieren, namentlich über die Möglichkeit der Übertragung von Kreditforderungen oder der Bestellung von Sicherheiten nach Artikel 17 oder Artikel 17*b* ohne Zustimmung der Schuldnerin oder des Schuldners.

Art. 17d Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten und Daten juristischer Personen

[1] Die Nationalbank sowie Dritte, die für den Vollzug dieses Abschnitts sowie für die Verwertung nach Artikel 17*a* beigezogen werden, dürfen Personendaten, Daten juristischer Personen sowie andere Informationen bearbeiten und untereinander bekannt-

geben, soweit dies zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung sowie zur Verwertung der Kreditgeschäfte und der damit verbundenen Rechte und Sicherheiten nach diesem Abschnitt erforderlich ist.

[2] Vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten stehen der Bekanntgabe der Daten und Informationen nach Absatz 1 nicht entgegen.

Gliederungstitel vor Art. 18

Neunter Abschnitt: Aufsicht

Art. 19 Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Organisation

[1] Stellt die FINMA fest, dass eine Bank die Bestimmungen des Aufsichtsrechts verletzt oder sie diese in absehbarer Zeit verletzen könnte, so kann die FINMA Massnahmen anordnen, um eine angemessene Organisation sicherzustellen. Sie kann insbesondere:

a. Anpassungen der Organisation der Bank anordnen;

b. die Bank den Anforderungen nach Artikeln 3*c* Absatz 2 und 3*d* unterstellen;

c. anordnen, dass die Leitung der verschiedenen Bereiche und Funktionen nach Artikel 3*c* Absatz 2 von unterschiedlichen Personen ausgeübt wird;

d. anordnen, dass die Bank weitere zentrale Funktionen nach Artikel 3*c* Absatz 2 Buchstabe h bezeichnet sowie dass sie die diesen Funktionen zugeordneten Verantwortlichkeiten anpasst;

e. Anpassungen der Ausgestaltung oder Anwendung des Vergütungssystems anordnen;

f. die Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Bank anordnen.

[2] Absatz 1 gilt auch für die Aufsicht über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate.

Gliederungstitel vor Art. 23

Aufgehoben

Art. 23 Direkte Prüfungen

Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen bei Banken, Bankgruppen und Finanzkonglomeraten durchführen.

Gliederungstitel vor Art. 24

Zehnter Abschnitt: Frühinterventionsmassnahmen

Art. 24

[1] Stellt die FINMA fest, dass sich die wirtschaftliche Lage einer Bank in Bezug auf deren Eigenmittel oder Liquidität erheblich verschlechtert oder in absehbarer Zeit erheblich verschlechtern könnte oder dass die Interessen der Kundinnen und Kunden in anderer Weise gefährdet sind, so ordnet die FINMA Frühinterventionsmassnahmen an. Sie kann insbesondere:

a. die in Artikel 19 vorgesehenen Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Organisation anordnen;

b. die Einschränkung des Geschäftsbereichs der Bank anordnen;

c. der Bank Ausschüttungen verbieten, insbesondere in Form von Dividenden, Aktienrückkäufen oder Zinsen auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente;

d. die Stärkung der Eigenmittelausstattung anordnen;

e. die Stärkung der Liquiditätsausstattung anordnen;

f. die Umsetzung von im Stabilisierungsplan vorgesehenen Massnahmen anordnen;

g. die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung anordnen;

h. den Wechsel der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft oder der obligationenrechtlichen Revisionsstelle anordnen;

i. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen, sie abberufen oder Organe einsetzen.

[2] Könnte durch die Veröffentlichung und Meldung von vertraulichen und kursrelevanten Informationen, die im Zusammenhang mit Massnahmen nach Absatz 1 stehen, der Zweck dieser Massnahmen vereitelt werden, so kann die FINMA anordnen, dass die Veröffentlichung und Meldung dieser Informationen gemäss den Vorschriften zu Insiderinformationen aufzuschieben ist. Die Bank muss die Geheimhaltung der Informationen gewährleisten. Ist die Geheimhaltung nicht mehr gewährleistet, so lebt die Pflicht zur Veröffentlichung und Meldung wieder auf.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Aufsicht über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate.

Art. 25 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und 2

Voraussetzungen und Massnahmen bei Insolvenzgefahr

[1] Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht, so kann die FINMA anordnen:

b. ein Abwicklungsverfahren nach den Artikeln 28–32;

2 Die Schutzmassnahmen können selbstständig oder in Verbindung mit einer Abwicklung oder Konkursliquidation angeordnet werden.

Art. 26 Abs. 1 und 2

1 Die FINMA kann Schutzmassnahmen anordnen; insbesondere kann sie:

a. die Frühinterventionsmassnahmen nach Artikel 24 Absatz 1 anordnen;

b. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen;

c. die Bank schliessen;

d. die Stundung oder den Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

2 Artikel 24 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 28 Abwicklungsoptionen und -verfahren

1 Die FINMA kann ein Abwicklungsverfahren einleiten, wenn begründete Aussicht besteht auf:

a. Restrukturierung und Weiterführung der Bank;

b. Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen; oder

c. geordneten Marktaustritt.

2 Die FINMA erlässt die für die Durchführung des Abwicklungsverfahrens notwendigen Verfügungen.

3 Sie kann eine Abwicklungsbeauftragte oder einen Abwicklungsbeauftragten einsetzen.

4 Sie kann das Abwicklungsverfahren näher regeln.

Art. 28a Abwicklungsziele

Die Ausgestaltung und Durchführung der Abwicklung muss einem oder mehreren der folgenden Ziele entsprechen:

a. Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems;

b. Sicherstellung der ununterbrochenen Weiterführung von Bankdienstleistungen, insbesondere systemrelevanter Funktionen;

c. Schutz der Mittel der öffentlichen Hand;

d. Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kundinnen und Kunden.

Art. 28b Abwicklungsverfügung und -grundsätze

1 Die FINMA erlässt eine Abwicklungsverfügung mit den für die Durchführung des Abwicklungsverfahrens notwendigen Anordnungen.

2 Die Abwicklungsverfügung muss den folgenden Grundsätzen entsprechen:

a. Die Abwicklung ist auf die Wiedereinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften ausgerichtet und beruht auf einer Bewertung gemäss Artikel 29*a* Absatz 1 Buchstabe b.

b. Die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie die Eignerinnen und Eigner werden durch die Abwicklung voraussichtlich wirtschaftlich nicht schlechter gestellt als bei sofortiger Eröffnung des Bankenkonkurses.

c. Der Vorrang der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger vor denjenigen der Eignerinnen und Eigner und die Rangfolge der Gläubigerinnen und Gläubiger nach Artikel 219 SchKG[3] werden angemessen berücksichtigt.

d. Die rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit unter Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen wird angemessen berücksichtigt.

Art. 28c Inhalt der Abwicklungsverfügung

[1] Die Abwicklungsverfügung enthält insbesondere Ausführungen zu den folgenden, je nach gewählter Abwicklungsoption relevanten Punkten:

a. der gewählten Abwicklungsoption und den vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten;

b. der Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 28*b* Absatz 2 durch die FINMA;

c. der künftigen Kapitalstruktur, dem Geschäftsmodell der Bank und den Übertragungen und Einstellungen von Bankdienstleistungen;

d. den Aktiven und Passiven der Bank;

e. der künftigen Organisation und Führung der Bank sowie der Ernennung und Abberufung ihrer Organe;

f. der Abgangsregelung für ausscheidende Organe;

g. der künftigen Gruppen- oder Konglomeratsorganisation;

h. der Art und dem Umfang allfälliger Eingriffe in die Rechte der Eignerinnen und Eigner sowie der Gläubigerinnen und Gläubiger;

i. einem allfälligen Ausschluss des Anfechtungsrechts der Bank nach Artikel 32 Absatz 1 und der Verantwortlichkeitsansprüche nach Artikel 39;

j. den Geschäften, die einer Eintragung in das Handelsregister oder das Grundbuch bedürfen.

[2] In der Abwicklungsverfügung kann die FINMA:

a. die Rechte der Eignerinnen und Eigner während der Dauer des Abwicklungsverfahrens suspendieren oder aufheben;

b. das Recht der Bank auf Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG[4] ausschliessen;

c. eine zeitlich befristete Befreiung der Bank von Anforderungen vorsehen.

3 SR **281.1**
4 SR **281.1**

3 Die FINMA macht die Grundzüge der Abwicklungsverfügung öffentlich bekannt. Sie orientiert dabei gleichzeitig darüber, wie die betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Eignerinnen und Eigner Einsicht nehmen können.

Art. 28d Abwicklung von Kantonalbanken

1 Die FINMA trägt bei der Abwicklung von Kantonalbanken deren besonderen Stellung, Eignerstruktur und gegebenenfalls Rechtsform Rechnung.

2 Besteht die Gefahr der Insolvenz einer Kantonalbank, so informiert die FINMA den Kanton ohne Verzug und konsultiert ihn bei der Ausarbeitung der Abwicklung. Der Kanton bezeichnet die zuständige Stelle.

3 Die FINMA kann für Kantonalbanken Abweichungen von den Bestimmungen über das Abwicklungsverfahren vorsehen, namentlich betreffend die vollständige Herabsetzung des Gesellschaftskapitals sowie Wandlung und Reduktion von Forderungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere Massnahmen, die der Kanton zur Abwicklung der Bank trifft.

Art. 29 *Aufgehoben*

Art. 29a Bewertung

1 Für die Abwicklung sind die folgenden Bewertungen der Aktiven und Passiven der Bank vorzunehmen:

a. Bewertung zu Fortführungswerten für die Beurteilung, ob eine der Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 erfüllt ist;

b. Bewertung zu Abwicklungswerten unter Vornahme von Wertanpassungen, die über den angewandten Rechnungslegungsstandard hinausgehen, sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Verluste, der Auswirkungen der Abwicklungsanordnungen und einer Schätzung der voraussichtlichen Abwicklungskosten für die Beurteilung, ob die Grundsätze nach Artikel 28*b* Absatz 2 Buchstaben a und b eingehalten sind;

c. Bewertung zu Liquidationswerten für die Beurteilung, ob eine der Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 erfüllt und der Grundsatz nach Artikel 28*b* Absatz 2 Buchstabe b eingehalten ist.

2 Basis der Bewertungen nach Absatz 1 sind die im Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen.

3 Die Bewertungen werden vorgenommen:

a. die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe a: durch die Bank;

b. die Bewertungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c: durch eine Bewertungsbeauftragte oder einen Bewertungsbeauftragten, die oder der von der FINMA beigezogen wird.

4 Die FINMA kann eine Bewertungsbeauftragte oder einen Bewertungsbeauftragten mit der Überprüfung der Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe a beauftragen.

5 Erweist sich der Beizug einer Bewertungsbeauftragten oder eines Bewertungsbeauftragten im Einzelfall als nicht durchführbar, so kann die FINMA die Bank anweisen, die Bewertungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c selbst vorzunehmen. Die FINMA unterzieht die Bewertungen in diesem Fall einer Plausibilitätsprüfung.

6 Die Bank ist verpflichtet, der FINMA oder der oder dem Bewertungsbeauftragten auf Verlangen sämtliche relevanten Informationen für die Bewertungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die FINMA bestimmt die Form, in welcher diese Informationen bereitzustellen sind.

7 Die den Bewertungen zugrundeliegenden Informationen und Annahmen sind angemessen zu dokumentieren.

8 Die FINMA präzisiert die Anforderungen an die Bewertungen, die Bewertungsbeauftragte oder den Bewertungsbeauftragten sowie die Dokumentation der den Bewertungen zugrundeliegenden Informationen und Annahmen.

Art. 30 Abwicklungsinstrumente

1 Die FINMA kann insbesondere eine oder mehrere der folgenden Massnahmen anordnen:

a. die Reduktion des bisherigen Eigenkapitals und die Schaffung neuen Eigenkapitals, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital oder die Reduktion von Forderungen (Kapitalmassnahmen; Art. 30*b*);

b. die Übertragung von Teilen des Vermögens der Bank auf eine Zweckgesellschaft (Art. 30*b*^{ter});

c. die Übertragung der Beteiligungstitel der Bank oder der Übergangsgesellschaft oder die Übertragung von deren Vermögen oder von Teilen davon auf einen anderen Rechtsträger (Unternehmensveräusserung; Art. 30*b*^{quater});

d. die Übertragung der Beteiligungstitel der Bank oder die Übertragung ihres Vermögens oder von Teilen davon auf eine Übergangsgesellschaft (Art. 30*b*^{quinquies});

e. den Zusammenschluss der Bank mit einem anderen Rechtsträger;

f. die Änderung der Rechtsform der Bank.

2 Die Zustimmung der Eignerinnen und Eigner der Bank ist nicht notwendig.

3 Die Rechtsträger und die Übergangsgesellschaft nach Absatz 1 Buchstaben b–e treten mit Erlass der Abwicklungsverfügung im Umfang der erfolgten Übertragung des Vermögens an die Stelle der Bank.

4 Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003[5] ist für die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b–f nicht anwendbar. Die Zustimmung des übernehmenden Rechtsträgers richtet sich nach dem anwendbaren Gesellschaftsrecht.

5 Die Bestimmungen zu Pflichtangeboten nach Artikel 135 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[6] sind nicht anwendbar.

5 SR **221.301**
6 SR **958.1**

Art. 30b Abs. 1, 2, 3 Bst. d, 4, 6, 8 erster Satz sowie 9

1 *Aufgehoben*

2 Bei einer Kapitalmassnahme nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a steht den bisherigen Eignerinnen und Eignern kein Bezugsrecht zu.

3 Von der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie der Forderungsreduktion ausgenommen sind:

d. *Aufgehoben*

4 Die FINMA kann in begründeten Fällen einzelne Forderungen oder eine bestimmte Art von Forderungen von der Wandlung oder Forderungsreduktion ausnehmen, soweit sie dies zur Erreichung eines Zieles nach Artikel 28*a* für erforderlich erachtet.

6 Der Bundesrat kann Schuldinstrumente bezeichnen, die entgegen Absatz 5 Buchstabe b vor einer vollständigen Herabsetzung des Gesellschaftskapitals reduziert werden, soweit diese von einer Kantonalbank oder einer Bank im direkten oder indirekten Eigentum des Bundes herausgegeben werden und eine angemessene nachträgliche Kompensation der Gläubigerinnen und Gläubiger vorsehen.

8 An Drittgläubigerinnen und Drittgläubiger ausgegebene Bail-in-Bonds von Konzernobergesellschaften nach Artikel 2bis Absatz 1 Buchstabe a fallen in den Rang gemäss Absatz 7 Buchstabe c, soweit die übrigen Forderungen, die in denselben Rang fallen, 5 Prozent des Nominalwerts der gesamthaft anrechenbaren Bail-in-Bonds nicht übersteigen. …

9 *Aufgehoben*

Art. 30b^{bis} Wertausgleich bei Kapitalmassnahmen

1 Sieht die Abwicklungsverfügung eine Kapitalmassnahme nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a unter vollständiger Herabsetzung des Gesellschaftskapitals vor, so muss sie einen angemessenen Wertausgleich für die Eignerinnen und Eigner vorsehen, falls diese anderenfalls schlechter gestellt wären als bei einer sofortigen Eröffnung des Bankenkonkurses.

2 Der Wertausgleich kann namentlich durch Zuteilung von Aktien, anderen Beteiligungsrechten, Optionen oder Besserungsscheinen erfolgen.

Art. 30b^{ter} Vermögensübertragung an eine Zweckgesellschaft

1 Die FINMA kann die Errichtung einer Zweckgesellschaft für die Verwaltung des Vermögens einer oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Banken vorsehen und anordnen, dass ihre Teile des Vermögens der Banken oder von Übergangsgesellschaften nach Artikel 30*b*^{quinquies} übertragen werden.

2 Die FINMA führt und verwaltet die Zweckgesellschaft und bestellt deren Organe.

3 Die Zweckgesellschaft verwaltet das auf sie übertragene Vermögen mit dem Ziel, dessen Wert bis zu einer späteren Veräusserung oder bis zum angeordneten Marktaustritt zu maximieren.

4 Die FINMA legt eine angemessene Gegenleistung für das übertragene Vermögen fest.

*Art. 30b^quater^* Unternehmensveräusserung

1 Die Unternehmensveräusserung erfolgt im Wege eines Bieterverfahrens, bei dem im Vorfeld als geeignet identifizierte Erwerber eingeladen werden, ein Angebot abzugeben.

2 Die FINMA kann auf die Durchführung eines Bieterverfahrens verzichten, wenn dies aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit und zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele nach Artikel 28*a* geboten erscheint.

3 Die FINMA erteilt den Zuschlag unter Berücksichtigung der Ziele nach Artikel 28*a*, der zeitlichen Dringlichkeit, der Transaktionssicherheit und des angebotenen Preises.

*Art. 30b^quinquies^* Übergangsgesellschaft

1 Die FINMA kann die Errichtung einer Übergangsgesellschaft für die Übernahme von Geschäftstätigkeiten einer oder mehrerer in Abwicklung befindlichen Banken vorsehen und anordnen, dass ihr deren Beteiligungstitel, deren Vermögen oder Teile von deren Vermögen übertragen werden.

2 Die FINMA führt und verwaltet die Übergangsgesellschaft und bestellt deren Organe. Sie kann die Übergangsgesellschaft von Bewilligungsvoraussetzungen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften befreien.

3 Eignerinnen und Eignern sowie Gläubigerinnen und Gläubigern, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht auf eine Übergangsgesellschaft übertragen werden, stehen in Bezug auf die der Übergangsgesellschaft übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten keine unmittelbaren Rechte zu.

4 Die FINMA legt bei einer Übertragung nach Absatz 1 eine angemessene Gegenleistung fest.

Art. 30c–31c

Aufgehoben

Art. 31d *Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Bst. f*

Rechtswirkung der Abwicklungsverfügung

1 Die Anordnungen der Abwicklungsverfügung werden mit deren Erlass wirksam.

2 Die Wirksamkeit tritt direkt ein namentlich für:

f. die Erlangung der Rechtspersönlichkeit einer vorgesehenen Übergangsgesellschaft oder Zweckgesellschaft.

Art. 32 Abs. 1–3bis

1 Sobald die FINMA die Abwicklungsverfügung erlassen hat, ist die Bank zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG[7] befugt.

2 Schliesst die Abwicklungsverfügung für die Bank die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jede Gläubigerin und jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem die Abwicklung in ihre oder seine Rechte eingreift.

2bis Die Anfechtung nach den Artikeln 285–292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen im Rahmen der Abwicklung.

3 Massgebend für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der Zeitpunkt des Erlasses der Abwicklungsverfügung. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b–d angeordnet, so ist der Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung über die Schutzmassnahme massgebend.

3bis Das Anfechtungsrecht verjährt drei Jahre nach Erlass der Abwicklungsverfügung.

Art. 33 Abs. 1

1 Besteht keine Aussicht auf Abwicklung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA der Bank die Bewilligung, ordnet die Konkursliquidation an und macht diese öffentlich bekannt.

Art. 37 Bei Schutzmassnahmen oder im Abwicklungsverfahren eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die die Bank mit Genehmigung der FINMA oder einer oder eines von dieser eingesetzten Untersuchungs- oder Abwicklungsbeauftragten während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b–d oder während eines Abwicklungsverfahrens eingehen durfte, werden im Falle einer Konkursliquidation vor allen anderen befriedigt.

Art. 37a Abs. 5 und 5bis

5 Forderungen von Bankstiftungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982[8] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie von Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtungen nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993[9] gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer und Versicherten. Sie werden unabhängig von den übrigen Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmerin oder Versicherten oder des einzelnen Vor-

7 SR **281.1**
8 SR **831.40**
9 SR **831.42**

sorgenehmers oder Versicherten ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG[10] zugewiesen.

[5bis] Forderungen des Trägers der Einlagensicherung nach Artikel 37*j*[bis] Absatz 3, deren Beträge von diesem gestützt auf Artikel 37*i* Absatz 2 zur Verfügung gestellt wurden, werden ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG[11] zugewiesen.

Art. 37b Auszahlung aus den verfügbaren liquiden Aktiven

[1] Privilegierte Einlagen nach Artikel 37*a* Absatz 1 werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation ausbezahlt, wenn sie bei schweizerischen Geschäftsstellen gebucht sind.

[2] Die FINMA legt im Einzelfall einen einheitlichen nominalen Höchstbetrag der Auszahlungen nach Absatz 1 fest, falls die verfügbaren liquiden Aktiven nicht zur Deckung der Ansprüche ausreichen. Sie trägt dabei der Rangordnung der Gläubigerinnen und Gläubiger nach Artikel 219 SchKG[12] Rechnung.

[3] Forderungen nach Artikel 37*a* Absatz 5[bis] werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation ausbezahlt, wenn die Auszahlung der privilegierten Einlagen nach Artikel 37*a* Absatz 1 bis zum Höchstbetrag von 100 000 Franken je Gläubigerin oder Gläubiger sichergestellt ist.

[4] Privilegierte Einlagen nach Artikel 37*a* Absatz 5 werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation ausbezahlt, wenn die vollständige Auszahlung der Forderungen nach Artikel 37*a* Absatz 5[bis] sichergestellt ist.

[5] Soll- und Habenzinsen, Gebühren und ein Abzug einer allfälligen Verrechnungssteuer werden für die Auszahlung der privilegierten Einlagen nach den Absätzen 1 und 4 berücksichtigt. Jegliche sonstige Verrechnung ist ausgeschlossen.

Art. 37g Abs. 4[ter] und 6

[4ter] Die FINMA kann für die Anerkennung von Insolvenzmassnahmen, die im Ausland ausgesprochen werden, von den Bestimmungen nach Artikel 167 Absatz 1 IPRG in Verbindung mit. Artikel 29 Absatz 1 IPRG und nach Artikel 34 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968[13] (VwVG) in Verbindung mit Artikel 11*b* VwVG abweichen, wenn dies aus Gründen der besonderen zeitlichen Dringlichkeit der Anerkennung erforderlich ist.

[6] Die FINMA kann das Verfahren zur Anerkennung von Konkursdekreten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland ausgesprochen werden, näher regeln.

Gliederungstitel vor Art. 37g[bis]

Aufgehoben

10 SR **281.1**
11 SR **281.1**
12 SR **281.1**
13 SR **172.021**

*Art. 37g^bis^-37g^quinquies^*

Aufgehoben

Art. 37h Abs. 3 Bst. a, c Ziff. 1 und d

3 Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

a. gewährleistet, dass der Träger der Einlagensicherung die gesicherten Einlagen dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungs- oder Abwicklungsbeauftragten oder Konkursliquidator innert sieben Arbeitstagen auszahlt, nachdem er die Mitteilung der FINMA über die Anordnung der Konkursliquidation oder einer zu treffenden Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b–d erhalten hat;

c. sicherstellt, dass jede Bank im Umfang der Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen auf Dauer:

   1. leicht verwertbare Wertschriften von hoher Qualität oder Franken in bar bei einer sicheren Drittverwahrungsstelle hinterlegt, oder

d. jede Bank dazu verpflichtet, dass sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit die notwendigen Vorbereitungen trifft, die dem Untersuchungs- oder Abwicklungsbeauftragten oder Konkursliquidator die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger sowie die Auszahlung gemäss Artikel 37*j* erlauben.

Art. 37i Abs. 1 und 2

1 Hat die FINMA eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b–d oder den Konkurs nach Artikel 33 angeordnet, so teilt sie dies dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über den Bedarf an Leistungen zur Auszahlung der gesicherten Einlagen.

2 Der Träger der Einlagensicherung stellt den entsprechenden Betrag innert sieben Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungs- oder Abwicklungsbeauftragten oder Konkursliquidator zur Verfügung.

Art. 37j Abs. 1

1 Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungs- oder Abwicklungsbeauftragte oder Konkursliquidator erstellt einen Auszahlungsplan anhand der Einlegerliste nach Artikel 37*h* Absatz 4 Buchstabe c.

Art. 37j^bis^ Abs. 1

1 Soll- und Habenzinsen, Gebühren und ein Abzug einer allfälligen Verrechnungssteuer werden für die Auszahlung der gesicherten Einlagen berücksichtigt. Jegliche sonstige Verrechnung ist ausgeschlossen.

Art. 37k Abs. 2

[2] Der Träger der Einlagensicherung erteilt der FINMA sowie dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten, Abwicklungsbeauftragten oder Konkursliquidator alle Auskünfte und übermittelt diesen alle Unterlagen, die sie zur Durchsetzung der Einlagensicherung benötigen.

Gliederungstitel nach Art. 37m

Dreizehnter b. Abschnitt: Sorgfaltspflicht

Art. 37n

[1] Die Personen nach Artikel 3*c* Absätze 1 und 2 müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen.

[2] Sie sorgen in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung geltenden Rechts und betriebsinterner Vorschriften.

[3] Stellt die FINMA eine schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht fest, so kann sie die Aufsichtsinstrumente nach dem 3. Kapitel 2. Abschnitt FINMAG[14] anwenden.

Gliederungstitel vor Art. 52

Vierzehnter *a.* Abschnitt: Berichte

Art. 52 Bericht des Bundesrates

[1] Der Bundesrat erstellt alle vier Jahre einen Bericht zur Regulierung systemrelevanter Banken und unterbreitet diesen der Bundesversammlung.

[2] Der Bericht enthält namentlich:

a. eine Überprüfung der Wirksamkeit der Regulierung systemrelevanter Banken;

b. eine Analyse zur Weiterentwicklung der Regulierung systemrelevanter Banken, die insbesondere internationalen Entwicklungen, den Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Wettbewerbsfähigkeit der Banken sowie neuen Erkenntnissen zu systemischen Risiken Rechnung trägt.

Art. 52b Bericht der FINMA

[1] Die FINMA erstellt im Hinblick auf die parlamentarische Oberaufsicht jährlich einen Bericht über ihre Aufsicht über die systemrelevanten Banken. Sie unterbreitet ihn zum selben Zeitpunkt der Bundesversammlung wie der Bundesrat dieser den periodischen Bericht nach Artikel 148 Absatz 3[bis] des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[15] unterbreitet. Sie übermittelt ihn dem Eidgenössischen Finanzdepartement zur Kenntnis.

14 SR **956.1**
15 SR **171.10**

2 Der Bericht enthält für die Berichtsperiode namentlich Informationen über:

a. die in Anwendung der Regulierung systemrelevanter Banken getroffenen Massnahmen;

b. die angewendeten Aufsichtsinstrumente nach dem 2. Titel 3. Kapitel FINMAG[16]; und

c. die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und der angewendeten Aufsichtsinstrumente.

Gliederungstitel nach Art. 52b

Vierzehnter *b.* Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 52c Beschwerden gegen eine Abwicklungsverfügung

1 Wird die Beschwerde gegen eine Abwicklungsverfügung gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen.

2 Die Entschädigung erfolgt in der Regel durch Zuteilung von Aktien, anderen Beteiligungsrechten, Optionen oder Besserungsscheinen.

Art. 52d Beschwerden der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Eignerinnen und Eigner

1 Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Eignerinnen und Eigner einer Bank oder Gesellschaft, die nach Artikel 2bis Absatz 1 der Insolvenzzuständigkeit der FINMA untersteht, können in den Verfahren nach dem elften und zwölften Abschnitt lediglich Beschwerde führen gegen:

a. eine Abwicklungsverfügung wegen Verletzung des Abwicklungsgrundsatzes nach Artikel 28*b* Absatz 2 Buchstabe b;

b. Verwertungshandlungen;

c. die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung.

2 Verwertungshandlungen der Konkursliquidatorin oder des Konkursliquidators gelten als Realakte. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann darüber von der FINMA eine Verfügung im Sinne von Artikel 25a VwVG[17] verlangen.

3 Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG[18] ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

Art. 52e Fristen

1 Die Frist für eine Beschwerde gegen eine Abwicklungsverfügung und gegen Verwertungshandlungen beträgt zehn Tage. Artikel 22*a* VwVG[19] findet keine Anwendung.

16 SR **956.1**
17 RS **172.021**
18 RS **281.1**
19 RS **172.021**

2 Der Fristenlauf für eine Beschwerde gegen eine Abwicklungsverfügung beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Grundzüge der Abwicklungsverfügung. Der Fristenlauf für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag, nachdem die Genehmigung öffentlich bekannt gegeben wurde.

Art. 52f Aufschiebende Wirkung

1 Beschwerden in folgenden Verfahren haben keine aufschiebende Wirkung:

a. folgende Verfahren nach dem dritten, fünften, neunten und zehnten Abschnitt:
   1. Verschärfung der Mindestanforderungen an die Eigenmittel und die Liquidität nach Artikel 4,
   2. Massnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2,
   3. Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Organisation nach Artikel 19, und
   4. Frühinterventionsmassnahmen nach Artikel 24;
b. Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt.

2 Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

3 Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist ausgeschlossen für Beschwerden gegen:

a. Schutzmassnahmen nach Artikel 26;
b. die Abwicklungsverfügung nach Artikel 28*b*;
c. die Anordnung der Konkursliquidation nach Artikel 33;
d. die Anerkennung von im Ausland ausgesprochenen Insolvenzmassnahmen nach Artikel 37*g*.

Gliederungstitel vor Art. 53

Fünfzehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …

1 Entgegen der vorgesehenen Regel in Artikel 4 Absatz 3bis dürfen die von der FINMA den systemrelevanten Banken vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gewährten Erleichterungen ohne zeitliche Begrenzung unbefristet beibehalten werden. Die FINMA veröffentlicht die Liste dieser Erleichterungen und die systemrelevanten Banken müssen die Öffentlichkeit über die konkreten Auswirkungen informieren. Zudem überprüft die FINMA regelmässig die Zweckmässigkeit der Beibehaltung dieser Erleichterungen.

2 Die folgenden Pflichten müssen spätestens am 31. Dezember des Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom … erfüllt werden:

a. Bezeichnung der Personen nach Artikel 3c Absatz 2;

b. Erstellung der Übersicht über die Bereiche und Funktionen, die damit verbundenen Aufgaben und deren Zuordnung nach Artikel 3*d* Absatz 1;

c. Unterzeichnung der Verantwortlichkeitserklärung nach Artikel 3*d* Absatz 2 durch die von betroffenen Personen;

d. Vorsehen von Massnahmen nach Artikel 5*b* bei einer Verletzung der Sorgfaltspflicht in den internen Vorschriften;

e. Dokumentation zum Beschrieb des Vergütungssystems nach Artikel 5*c* Absatz 1;

f. Anpassung des Vergütungssystems an die Anforderungen nach Artikel 10*b.*

3 Die Neuerungen in den Anforderungen an die Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben d und e müssen spätestens ab dem 31. Dezember des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom … erfüllt sein.

4 Für Kreditverträge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom … abgeschlossen wurden, müssen die Banken die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner nach Artikel 17*c* Absatz 3 innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderung informieren.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang (Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch[20]

Art. 865a

V. Vereinfachte Umwandlung

Der Grundeigentümer und die am Schuldbrief Berechtigten können gemeinsam schriftlich verlangen, dass ein im Grundbuch eingetragener Papier-Schuldbrief in einen Register-Schuldbrief umgewandelt wird.

Art. 33b SchlT

Aufgehoben

2. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930[21]

Art. 3

III. Zentrale der Kantonalbanken

Das Recht, Mitglied der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken zu sein, hat jede Kantonalbank im Sinne von Artikel 3*i* des Bundesgesetzes vom 8. November 1934[22] über die Banken und Sparkassen.

3. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005[23]

Art. 9a Abs. 2 Bst. c

2 Eine Person wird zur Leitung von Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:

c. keine nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

20 SR **210**
21 SR **211.423.4**
22 SR **952.0**
23 SR **221.302**

Gliederungstitel nach Art. 38

7*a*. Abschnitt: Pekuniäre Verwaltungssanktion und gütliche Einigung

Art. 38a Pekuniäre Verwaltungssanktion

[1] Ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das in schwerer Weise gegen die rechtlichen Pflichten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b verstösst, kann mit einem Sanktionsbetrag von bis zu zehn Prozent des durchschnittlichen, in der Schweiz erzielten Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre belastet werden.

[2] Der Sanktionsbetrag wird nach der Schwere des Verstosses gegen die rechtlichen Pflichten bestimmt. Der Betrag darf nicht so hoch sein, dass dem Revisionsunternehmen unmittelbar die Insolvenz droht.

[3] Wirkt das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen über seine gesetzliche Verpflichtung nach Artikel 15*a* hinaus mit, so wird der Sanktionsbetrag reduziert.

[4] Das Verwaltungssanktionsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968[24] (VwVG).

[5] Es muss spätestens sieben Jahre nach der Verletzung gegen rechtliche Pflichten eröffnet werden.

[6] Der Sanktionsbetrag geht an den Bund.

Art. 38b Mitwirkungspflicht im Verwaltungssanktionsverfahren

[1] Im Verwaltungssanktionsverfahrens muss das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen der Aufsichtsbehörde oder deren Beauftragen Auskünfte über die Sachverhalte erteilen und alle Unterlagen herausgeben, welche die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

[2] Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen kann sich im Verwaltungssanktionsverfahren weigern, den Verstoss gegen rechtliche Pflichten zuzugeben. Die Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 bleibt vorbehalten.

[3] Enthalten die der Aufsichtsbehörde erteilten Auskünfte und herausgegebenen Unterlagen ein Eingeständnis des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens einer Verletzung gegen die rechtlichen Pflichten durch das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen im Sinne von Absatz 2, so darf dieses Eingeständnis ohne dessen Zustimmung nicht für die Verhängung einer pekuniären Verwaltungssanktion verwendet werden.

Art. 38c Gütliche Einigung

[1] Die Aufsichtsbehörde kann dem Revisionsaufsichtsunternehmen nach der Feststellung eines Verstosses gegen die rechtlichen Pflichten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorschlagen, eine gütliche Einigung abzuschliessen.

24 SR **172.021**

[2] Die gütliche Einigung betrifft namentlich die erforderlichen Massnahmen, die Kostenauferlegung und eine Klausel zum Rechtsmittelverzicht der Parteien.

[3]Die gütliche Einigung muss eine Herabsetzung der pekuniären Verwaltungssanktion beinhalten, wenn eine solche Sanktion ausgesprochen wird.

[4] Die Aufsichtsbehörde macht die Einigung zum Inhalt ihrer Verfügung.

Art. 38d Vollzug

Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Bemessung der Sanktionen und deren Reduktion nach den Artikeln 38*a* und 38*c*.

Art. 43c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …

Tätigkeiten, die eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer nach Artikel 9*a* Absatz 2 Buchstabe c nicht ausüben darf und die bei Inkrafttreten der Änderung vom … bereits ausgeübt werden, dürfen höchstens bis ein Jahr nach Inkrafttreten weitergeführt werden.

4. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965[25]

Art. 5 Abs. 1 Bst. g und i

[1] Von der Steuer sind ausgenommen:

g. die Zinsen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen für von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigte Fremdkapitalinstrumente nach den Artikeln 11 Absatz 4 und 30*b* Absatz 6 des Bankengesetzes vom 8. November 1934[26] (BankG);

i. die Zinsen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen für Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30*b* Absatz 7 Buchstabe b BankG, die die FINMA im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt hat:

1. bei nicht systemrelevanten Banken oder bei Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen: im Zeitpunkt der Emission,
2. bei systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 BankG: im Zeitpunkt der Emission oder bei einem Wechsel von einem ausländischen zu einem schweizerischen Emittenten.

25 SR **642.21**
26 SR **952.0**

5. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003[27]

Art. 26 Abs. 2, zweiter Satz

2 ... Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3*i* des Bankengesetzes vom 8. November 1934[28].

6. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007[29]

Art. 1 Abs. 3

3 Es regelt die Zusammenarbeit der Behörde nach Absatz 1, des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bei der Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen, welche die Stabilität des Finanzsystems in der Schweiz gefährden (Finanzkrisen), und legt die Organisation und die Aufgaben des Finanzstabilitätsrats und des Finanzstabilitätsausschusses im Bereich der Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen in der Schweiz fest.

Art. 9a Geschäfte von grosser Tragweite

1 Der Verwaltungsrat entscheidet abschliessend über seine Zuständigkeit in Angelegenheiten von grosser Tragweite im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b.

2 Als Geschäfte von grosser Tragweite im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b gelten Einzelfallgeschäfte mit potenziell weitreichenden Folgen für die Gesamtheit von Gläubigerinnen und Gläubigern, Anlegerinnen und Anlegern und Versicherten sowie Geschäfte, welche die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte in erheblichem Masse betreffen.

3 Erscheint es wahrscheinlich, dass die weitreichenden Folgen eintreten, so gehören dazu insbesondere Geschäfte, bei denen:

a. eine oder einer der folgenden Beaufsichtigten betroffen ist:
   1. systemrelevante Banken nach dem 5. Abschnitt des Bankengesetzes vom 8. November 1934[30],
   2. wirtschaftlich bedeutende Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004[31],
   3. systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen nach Artikel 22 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[32]; und

b. es sich um eines der folgenden Geschäfte handelt:

27 SR **951.11**
28 SR **952.0**
29 SR **956.1**
30 SR **952.0**
31 SR **961.01**
32 SR **958.1**

1. Neubewilligung oder Bewilligung, die wesentliche Umstrukturierungen des Beaufsichtigten zum Gegenstand hat,
2. Verschärfung oder Erleichterung der Anforderungen an die Eigenmittel und die Liquidität,
3. erstmalige Genehmigung von Abwicklungsplänen,
4. Schutzmassnahme, Abwicklung, Sanierung und Konkursliquidation,
5. Bewilligungsentzug.

4 Das Organisationsreglement der FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 14 Abs. 4

4 Dem Amtsgeheimnis unterstehen auch alle von der FINMA Beauftragten (Prüfbeauftragte, Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte, Abwicklungsbeauftragte, Bewertungsbeauftragte, Liquidatoren, Sachwalter).

Art. 22 Abs. 1bis, 1ter, 2, 3 und 3bis

1bis Sie informiert die Öffentlichkeit über die Endverfügungen in Verfahren, die sie nach Artikel 30 eröffnet hat.

1ter Sie kann auf eine Information nach Absatz 1bis verzichten, wenn dieser Information überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen sollten; dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Information:

a. die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft beeinträchtigen würde; oder
b. laufende Untersuchungen gefährden würde.

2 Sie kann über Einzelfälle, namentlich über Untersuchungen, Verfahren oder Massnahmen informieren, wenn dafür ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis besteht, insbesondere, wenn die Information einem der folgenden Zwecke dient:

a. dem Schutz der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer oder der Beaufsichtigten;
b. der Berichtigung falscher oder irreführender Informationen;
c. der Wahrung des Ansehens des Schweizer Finanzplatzes;
d. der Sicherstellung der Durchsetzung einer Massnahme.

3 Hat sie über Untersuchungen, Verfahren oder Massnahmen nach Absatz 2 informiert, so informiert sie unverzüglich auch über deren Einstellung beziehungsweise Aufhebung. Auf Verlangen der Betroffenen kann davon abgesehen werden.

3bis Bei natürlichen Personen, ausgenommen Personengesellschaften, informiert sie ohne Nennung des Namens, es sei denn, es bestehe dafür ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis im Sinne von Absatz 2.

Art. 24 Abs. 6

6 Der Prüfgesellschaft einer oder eines Beaufsichtigten ist es untersagt, Dienstleistungen bei ihr oder ihm zu erbringen, die keinen Bezug zu Prüfungshandlungen aufweisen.

Art. 25 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 28a Abs. 1bis–1quater, 2, 3

1bis Die Wahl und der Wechsel der Prüfgesellschaft bedürfen der Genehmigung durch die FINMA. Die oder der Beaufsichtigte muss der FINMA spätestens sechs Monate vor Prüfjahresbeginn einen Antrag zur Genehmigung vorlegen. Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft auf eigenes Bestreben muss die oder der Beaufsichtigte im Antrag die Gründe für den Wechsel darlegen.

1ter Die FINMA entscheidet über den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang. Sie genehmigt einen Antrag insbesondere, wenn:

a. die Absätze 1 und 1bis eingehalten sind;
b. die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft gewährleistet ist;
c. die Prüfgesellschaft die erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen bietet;
d. die bisherigen Leistungen der Prüfgesellschaft genügend sind;
e. die Beauftragung in einem genügenden Abstand zu einem letzten Wechsel erfolgt;
f. ein Wechsel der Prüfgesellschaft nicht mit dem Ziel erfolgt, einer strengen Prüfung durch die bisherige Prüfgesellschaft zu entgehen.

1quater Genehmigt die FINMA den Antrag nicht, so setzt sie der oder dem Beaufsichtigten eine angemessene Frist, um eine andere Prüfgesellschaft zu wählen und ihr zur Genehmigung vorzulegen.

2 Die FINMA kann in begründeten Fällen gegenüber der oder dem Beaufsichtigten den Wechsel der Prüfgesellschaft anordnen.

3 Sie informiert die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, wenn sie einen Antrag nach Absatz 1bis nicht genehmigt sowie bevor sie einen Wechsel nach Absatz 2 anordnet; sie teilt ihr auch die jeweilige Begründung mit.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 28b Laufzeit des Auftrags und Verbot der Annahme weiterer Aufträge

1 Die Laufzeit eines Auftrags der oder des Beaufsichtigten für eine Prüfgesellschaft nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens vierzehn Jahre.

2 Die FINMA kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Laufzeit nach Absatz 1 gewähren, wenn die Wahl einer neuen Prüfgesellschaft zu einem Zeitpunkt erfolgen würde, der für die Beaufsichtigte oder den Beaufsichtigten, die FINMA oder die Prüfgesellschaft nachteilig wäre. Dies ist insbesondere der Fall:

a. bei Unternehmenszusammenschlüssen;

b. in Krisensituationen.

3 Stellt die FINMA fest, dass sich bei einer Prüfgesellschaft eine Konzentration von Aufträgen ergibt, so kann sie die Genehmigung eines Antrags gemäss Artikel 28*a* Absatz 1bis und weiterer Anträge versagen, solange die Konzentration andauert. Der Bundesrat legt die Kriterien für die Konzentration fest.

Art. 29 Auskunfts- und Meldepflicht

1 Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen, die qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligten Personen und Unternehmen sowie die Mitarbeitenden der Beaufsichtigten müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

2 Die Beaufsichtigten, die Mitarbeitenden der Beaufsichtigten, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen, sowie ihre Prüfgesellschaften müssen der FINMA unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 32 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 32a Zwangsgeld

1 Befolgt eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nicht nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist, so kann die FINMA die Zahlung eines Zwangsgeldes anordnen.

2 Das Zwangsgeld ist für jeden Tag ab Ablauf der angesetzten Frist bis zur Befolgung der vollstreckbaren Verfügung geschuldet, höchstens jedoch für eine Dauer von sechs Monaten.

3 Das Zwangsgeld pro Tag darf 5 Prozent des durchschnittlichen täglichen Betriebsertrags der letzten drei Geschäftsjahre der oder des Beaufsichtigten nicht übersteigen; massgebend ist der Betriebsertrag gemäss den für sie oder ihn geltenden Rechnungslegungsvorschriften.

4 Die Bezahlung des Zwangsgeldes entbindet die Beaufsichtigte oder den Beaufsichtigten nicht von der Pflicht zur Befolgung der vollstreckbaren Verfügung.

5 Die aufgrund dieses Artikels bezahlten Beträge gehen an den Bund.

Art. 33 Berufsverbot

[1] Stellt die FINMA eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder aufsichtsrechtlich relevanter betriebsinterner Vorschriften fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von ihr Beaufsichtigten untersagen.

[2] Das Berufsverbot kann befristet oder, im Falle einer Wiederholung, dauernd ausgesprochen werden.

Art. 33a Abs. 1

[1] Die FINMA kann folgenden Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Falle einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn sie die Bestimmungen der Finanzmarktgesetze, die Ausführungsbestimmungen oder die aufsichtsrechtlich relevanten betriebsinternen Vorschriften schwer verletzen:

a. den für den Handel mit Finanzinstrumenten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer oder eines Beaufsichtigten;

b. den als Kundenberaterinnen oder Kundenberater tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer oder eines Beaufsichtigten.

Art. 35 Abs. 1 und 2

[1] Die FINMA kann den Gewinn einziehen, den eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer oder eines Beaufsichtigten durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat.

[2] Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer oder eines Beaufsichtigten durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen einen Verlust vermieden hat.

Gliederungstitel nach Art. 37

2*a*. Abschnitt: Pekuniäre Verwaltungssanktion und gütliche Einigung

Art. 37a Pekuniäre Verwaltungssanktion

[1] Eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die oder der in schwerer Weise die Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Finanzmarktgesetzes verletzt, kann mit einem Sanktionsbetrag von bis zu zehn Prozent ihres oder seines durchschnittlichen jährlichen Betriebsertrags der letzten drei Geschäftsjahre belastet werden; massgebend ist der Betriebsertrag gemäss den für die oder den Beaufsichtigten geltenden Rechnungslegungsvorschriften.

[2] Der Sanktionsbetrag wird nach der Grösse der oder des Beaufsichtigten und nach der Schwere der Verletzung bestimmt. Der Betrag darf nicht so hoch sein, dass ihr oder ihm unmittelbar die Insolvenz droht.

[3] Wirkt die oder der Beaufsichtigte über ihre oder seine gesetzliche Verpflichtung hinaus mit, so wird der Sanktionsbetrag reduziert.

[4] Das Verwaltungssanktionsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vom 20. Dezember 1968[33] .

[5] Das Verwaltungssanktionsverfahren muss spätestens sieben Jahre nach der Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Finanzmarktgesetzes eröffnet werden.

[6] Der Sanktionsbetrag geht an den Bund.

Art. 37b Mitwirkungspflicht im Verwaltungssanktionsverfahren

[1] Im Verwaltungssanktionsverfahren muss die oder der Beaufsichtigte der FINMA oder deren Beauftragten Auskünfte über die Sachverhalte erteilen und alle Unterlagen, herausgeben, welche die FINMA für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

[2] Die oder der Beaufsichtigte kann sich im Verwaltungssanktionsverfahren weigern, die Verletzung des Aufsichtsrechts zuzugeben. Die Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 bleibt vorbehalten.

[3] Enthalten die der FINMA erteilten Auskünfte und herausgegebenen Unterlagen ein Eingeständnis der oder des Beaufsichtigten einer Verletzung des Aufsichtsrechts im Sinne von Absatz 2 durch die oder den Beaufsichtigten, so darf dieses Eingeständnis ohne deren oder dessen Zustimmung nicht für die Verhängung einer pekuniären Verwaltungssanktion verwendet werden.

Art. 37c Gütliche Einigung

[1] Die FINMA kann der oder dem Beaufsichtigten nach Ermittlung des Sachverhalts in einem Verfahren, das sie nach Artikel 30 eröffnet hat, vorschlagen, eine gütliche Einigung abzuschliessen.

[2] Die gütliche Einigung betrifft namentlich die erforderlichen Massnahmen, die Kostenauferlegung und eine Klausel zum Rechtsmittelverzicht der Parteien.

[3] Im Verwaltungssanktionsverfahren muss die gütliche Einigung eine Herabsetzung der pekuniären Verwaltungssanktion beinhalten.

[4] Die FINMA macht die Einigung zum Inhalt ihrer Verfügung.

Art. 37d Vollzug

Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Bemessung der Sanktionen und deren Reduktion nach den Artikeln 37*a* und 37*c*.

33 SR **172.021**

Art. 38a Verwertbarkeit von Auskünften und Unterlagen von natürlichen Personen in Strafverfahren

[1] Die mündlichen oder schriftlichen Auskünfte natürlicher Personen, die diese strafrechtlich belasten könnten und welche die FINMA durch Anwendung der Auskunftspflicht erhalten hat, dürfen nur dann in einem Strafverfahren gegen diese Personen verwendet werden, wenn sie ohne Androhung einer strafrechtlichen Sanktion eingeholt wurden.

[2] Unterlagen, die unabhängig vom Willen der in Absatz 1 genannten Personen bereits vorhanden waren und von deren Existenz die Strafbehörde Kenntnis hat, dürfen in einem Strafverfahren verwendet werden, selbst wenn sie von ihnen unter Androhung einer strafrechtlichen Sanktion eingeholt wurden.

Art. 39 Abs. 1

[1] Die FINMA ist befugt, anderen inländischen Aufsichtsbehörden, dem Bundesamt für Cybersicherheit sowie der Schweizerischen Nationalbank (SNB) nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 42 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 43k Abs. 3

[3] Die Artikel 24 Absätze 2–5 und 24*a*–28*a* Absätze 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 43l *Auskunfts- und Meldepflicht*

[1] Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen, die qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen sowie die Mitarbeitenden der Beaufsichtigten müssen der Aufsichtsorganisation alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

[2] Die Beaufsichtigten, die Mitarbeitenden der Beaufsichtigten die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen, sowie die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen durchführen, müssen der Aufsichtsorganisation zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Gliederungstitel nach Art. 54

5*a*. Titel: Zusammenarbeit für die Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen

Art. 54a Allgemeines

[1] Das EFD, die FINMA und die SNB arbeiten für die Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen im Finanzstabilitätsrat und im Finanzstabilitätsausschuss eng zusammen.

[2] Das EFD, die FINMA und die SNB können für die Zusammenarbeit bei der Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen eine Vereinbarung abschliessen.

Art. 54b Finanzstabilitätsrat

[1] Mitglieder des Finanzstabilitätsrats sind die Vorsteherin oder der Vorsteher des EFD, die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident der FINMA und die Präsidentin oder der Präsident des Direktoriums der SNB.

[2] Für die Leitung des Finanzstabilitätsrats hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des EFD den Vorsitz. Für die Organisation und die Protokollierung der Sitzungen ist das EFD zuständig.

[3] Der Finanzstabilitätsrat tagt mindestens einmal jährlich, im Beisein aller seiner Mitglieder und in der Regel im Beisein des Finanzstabilitätsausschusses. Jedes Mitglied des Finanzstabilitätsrats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen und Traktanden vorschlagen.

[4] Der Finanzstabilitätsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a. Er legt die strategische Stossrichtung der Arbeiten des Finanzstabilitätsausschusses zur Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen in der Schweiz fest.

b. Er informiert über das EFD den Bundesrat und die zuständige Delegation der Bundesversammlung spätestens im Zeitpunkt, in dem seine Risikobeurteilung zum Ergebnis führt, dass ausserordentliche Massnahmen des Bundes, der FINMA oder der SNB wahrscheinlich erforderlich sind.

c. Er koordiniert die öffentliche Kommunikation des EFD, der FINMA und der SNB bei der Bewältigung einer Finanzkrise.

[5] Er kann dem Finanzstabilitätsausschuss Aufträge im Rahmen von dessen Aufgabenbereich zur Umsetzung der strategischen Stossrichtung zur Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen in der Schweiz erteilen.

[6] Er kann Dritte anhören.

Art. 54c Finanzstabilitätsausschuss

[1] Mitglieder des Finanzstabilitätsausschusses sind die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen und die Direktorin oder der Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung, die Direktorin oder der Direktor

der FINMA sowie das für Finanzstabilität zuständige Mitglied des Direktoriums der SNB.

2 Für die Leitung des Finanzstabilitätsausschusses hat die Direktorin oder der Direktor der FINMA den Vorsitz. Für die Organisation und die Protokollierung der Sitzungen ist die FINMA zuständig.

3 Der Finanzstabilitätsausschuss tagt mindestens viermal jährlich. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen und Traktanden vorschlagen.

4 Der Finanzstabilitätsausschuss hat namentlich die folgenden Aufgaben:

a. Er führt die Aufträge aus, die ihm vom Finanzstabilitätsrat erteilt werden.

b. Er stellt den Austausch und die Diskussion innerhalb des Ausschusses über die makroökonomische Lage und zu spezifischen Stabilitätsrisiken des Finanzsektors im In- und Ausland sicher, damit die Mitglieder die entsprechenden Risiken einschätzen können.

c. Er informiert den Finanzstabilitätsrat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich über für den Finanzstabilitätsrat strategisch relevante Entwicklungen und erarbeitet Diskussionsgrundlagen zuhanden des Finanzstabilitätsrats.

d. Er tauscht sich über die von den Mitgliedern geplanten und ergriffenen Massnahmen für die Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen sowie bei Bedarf über die Abstimmung der Massnahmen aus.

e. Er entwickelt und diskutiert Krisenszenarien.

f. Er führt Krisenübungen basierend auf Krisenszenarien durch.

g. Er diskutiert wesentliche Abwicklungsfragen mit Relevanz für die Finanzstabilität, namentlich die Abwicklungspläne der systemrelevanten Banken.

5 Er kann Dritte anhören.

Art. 54d Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Finanzstabilitätsrats und des Finanzstabilitätsausschusses im Allgemeinen

1 Die Mitglieder des Finanzstabilitätsrats und des Finanzstabilitätsausschusses teilen mit den anderen Mitgliedern die Informationen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 54*b* und 54*c* erforderlich oder dienlich sind, darunter auch nicht öffentlich zugängliche Informationen, namentlich über einzelne Finanzmarktteilnehmer.

2 Sie informieren die anderen Mitglieder unverzüglich über Entwicklungen im Finanzmarkt oder bei einzelnen Finanzmarktteilnehmern, die nach ihrer Einschätzung zu einer ernsthaften Gefährdung der Finanzstabilität in der Schweiz führen könnten, sowie über die geplanten und ergriffenen Massnahmen.

3 Die FINMA informiert die anderen Mitglieder des Finanzstabilitätssauschusses mindestens einmal jährlich über die Beurteilung der Abwicklungspläne der systemrelevanten Banken nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Bankengesetzes vom 8. No-

vember 1934[34] (BankG). Die SNB informiert die anderen Mitglieder des Finanzstabilitätsausschusses mindestens einmal jährlich über den Umfang der von systemrelevanten Banken vorbereiteten Vermögenswerte im Hinblick auf einen Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der SNB.

Art. 54e Informationsaustausch für die Bewältigung von Finanzkrisen

[1] Das EFD, die FINMA und die SNB teilen untereinander unverzüglich die Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Bewältigung einer Finanzkrise erforderlich sind, namentlich Informationen über:

a. die Solvenz und die Liquidität der betroffenen Finanzmarktteilnehmer;

b. Inhalt, Umsetzbarkeit und Auswirkungen von geplanten Massnahmen;

c. die durch die betroffenen Finanzmarktteilnehmer vorbereiteten Vermögenswerte im Hinblick auf einen Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der SNB und ausländischen Zentralbanken;

d. die bei den betroffenen Finanzmarktteilnehmern vorhandenen Vermögenswerte, die für einen Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der SNB und ausländischen Zentralbanken vorbereitet werden können, sowie über alle weiteren vorhandenen Bilanzaktiven und über die damit verbundenen Auswirkungen auf staatliche Massnahmen;

e. die von den betroffenen Finanzmarktteilnehmern bereits bezogene Liquiditätsunterstützung bei der SNB und ausländischen Zentralbanken;

f. wesentliche Interaktionen, die sie mit den betroffenen Finanzmarktteilnehmern führen oder geführt haben;

g. wesentliche Interaktionen, die sie mit in- und ausländischen Behörden führen oder geführt haben.

[2] Die FINMA benachrichtigt unverzüglich das EFD und die SNB, wenn sie vorsieht, bei einer systemrelevanten Bank eine Massnahme nach Artikel 25 Absatz 1 BankG[35] anzuordnen, und teilt mit dem EFD und der SNB ihre Einschätzung.

[3] Nach der Benachrichtigung nach Absatz 2 nimmt die SNB eine Einschätzung vor, die insbesondere die Risiken für die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem erörtert. Sie teilt deren Ergebnisse dem EFD mit.

Art. 54f Informationsaustausch mit anderen Behörden

Das EFD, die FINMA und die SNB sind befugt, inländischen Behörden nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Prävention oder Bewältigung einer Finanzkrise benötigen.

34 SR **952.0**
35 SR **952.0**

Art. 54g Informationsaustausch zur Bewertung der Finanzstabilitätsrisiken des Bundes

Die FINMA und die SNB erteilen dem EFD auf Nachfrage alle Informationen, die für die Bewertung der Risiken des Bundes im Zusammenhang mit Finanzstabilitätsrisiken relevant sind.

Art. 54h Beizug von Dritten

Das EFD, die FINMA und die SNB können Dritte für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Bewältigung einer Finanzkrise beiziehen, sofern dies erforderlich ist. Sie dürfen die dafür notwendigen Informationen teilen.

Art. 54i Konsultationspflichten

1 Die FINMA konsultiert den Finanzstabilitätsausschuss vor der ersten Beurteilung der Abwicklungspläne systemrelevanter Banken nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG[36], wenn deren Umsetzung Handlungen der SNB oder des EFD erfordern könnte.

2 Das EFD konsultiert den Finanzstabilitätsrat und den Finanzstabilitätsausschuss vor Unterbreitung eines Antrags auf Kreditbewilligung nach Artikel 32*b* BankG[37].

Art. 54j Vertraulichkeit und Datenbearbeitung und -bekanntgabe

1 Die im Finanzstabilitätsrat oder im Finanzstabilitätsausschuss ausgetauschten Informationen unterliegen dem Amts- und Geschäftsgeheimnis.

2 Die zur Prävention und Bewältigung einer Finanzkrise ausgetauschten Informationen sowie die Dokumentation der Sitzungen des Finanzstabilitätsrats und des Finanzstabilitätsausschusses sind vom Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004[38] ausgenommen.

3 Das EFD, die FINMA und die SNB sowie beigezogenen Dritten nach Artikel 54*h* dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie Daten über Berufs- und Geschäftsgeheimnisse bearbeiten und einander bekanntgeben, soweit dies für die Prävention und Bewältigung einer Finanzkrise notwendig ist.

Art. 56 Abs. 2 und 3

2 Sie kann zeitlich befristete Garantien für die Aussetzung des Vollzugs aussprechen, wenn der Vollzug:

a. für die Erreichung der Ziele der Finanzmarktaufsicht unzweckmässig wäre; oder

36 SR **952.0**
37 SR **952.0**
38 SR **152.3**

b. im Rahmen der Aufsicht über den Finanzmarkt zu Widersprüchen führen würde.

3 Die Garantien können mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

Art. 58 Übergangsbestimmung zur Änderung …

1 Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … zwischen der oder dem Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaft vereinbart wurden und nach Artikel 24 Absatz 6 der Änderung untersagt sind, dürfen während eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin erbracht werden.

2 Die FINMA legt nach dem Inkrafttreten der Änderung vom… risikoorientiert im Einzelfall fest, bis zu welchem Zeitpunkt innerhalb von vierzehn Jahren nach Inkrafttreten die Beaufsichtigten den erstmaligen Wechsel der Prüfgesellschaft nach Artikel 28*b* vornehmen müssen.

7. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015[39]

Art. 88 Abs. 1

1 Für Finanzmarktinfrastrukturen gelten die Artikel 25–37, 37*d*–37*f*, 37*g* mit Ausnahme von Absatz 4bis, sowie Artikel 52*c*–52*f* des Bankengesetzes vom 8. November 1934[40] sinngemäss, sofern das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 145 Aufsichtsinstrumente gemäss FINMAG

Die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29 Absatz 1, 30, 32, 32a, 34 und 35, FINMAG[41] sind auf sämtliche Personen anwendbar, welche die Artikel 120, 121, 124, 142 oder 143 dieses Gesetzes verletzen.

8. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004[42]

Art. 51 Abs. 3

Aufgehoben

39 SR **958.2**
40 SR **952.0**
41 SR **956.1**
42 SR **961**. **01**